

# Reklamereglement der Einwohnergemeinde Brislach

vom 13. Dezember 2017

**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 beschliesst:**

*Anmerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche, wie auch auf weibliche Formen.*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung dienen zum Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 3 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Zur Prüfung der Reklamegesuche und für die Festsetzung einer Gebühr für das Bewilligungsverfahren ist der Gemeinderat zuständig. Die Höhe dieser Gebühr wird in § 10 dieses Reglements geregelt.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller kann dem Gemeinderat sein Vorhaben zur Vorprüfung einreichen.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen ab Erhalt deren, schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 4 Ausnahme von der Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement aufgeführten Ausnahmen sind ergänzend zu § 4 der Verordnung über Reklamen Basel-Landschaft (SGS 481.12).

<sup>2</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a. Die Benützung der Werbeflächen an den Dorfeingangsschildern der Gemeinde. Für diese erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften.
- b. Unbeleuchtete standortbezogene Ausschreibungen von Wohn- und Geschäftsräumen.

- c. Unbeleuchtete Angebotstafeln, welche zur Möglichkeit der Selbstbedienung oder zum Verkauf von selbst erzeugten Produkten informieren.
- d. Unbeleuchtete kleine Gartenbauschilder in erstellten Projekten, sofern diese das Ortsbild nicht verunstalten.
- e. Temporäre Reklamen gemäss § 6 dieses Reglements.

## **§ 5 Bestehende Reklamen**

<sup>1</sup> Bereits bestehende Reklamen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt und erstellt wurden, steht die Besitzstandsgarantie zu.

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **§ 6 Temporäre Reklamen**

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement aufgeführten Ausnahmen sind ergänzend zu § 14 der Verordnung über Reklamen Basel-Landschaft (SGS 481.12).

<sup>2</sup> Temporäre Reklamen sind zulässig:

- a. Frühestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, beschränkt auf 2 Stück pro Veranstaltung im Siedlungsgebiet Brislach. Vorbehalten bleibt die Einwilligung des Grundstückbesitzers.

<sup>3</sup> Temporäre Reklamen, welche den Vorschriften dieses Reglements oder der dazugehörigen Richtlinien widersprechen, werden unter Kostenfolge ohne Mahnung entfernt.

<sup>4</sup> Für den Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten gilt § 105a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

### **§ 7 Plakatanschlagstellen**

Über das Errichten von Plakatanschlagstellen entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts über Strassenreklamen und das schriftliche Einverständnis des Grundeigentümers.

### **§ 8 Schaukästen**

<sup>1</sup> Für das Errichten von Schaukästen muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden.

<sup>2</sup> Schaukästen dürfen max. 15 cm dick und nicht grösser als 1.2 m<sup>2</sup> sein.

<sup>3</sup> Für Schaukästen deren Verwendung von öffentlichem Interesse ist, kann der Gemeinderat spezielle Bewilligungen erteilen.

<sup>4</sup> Die öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinde sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Kantonale Verordnung**

Im Weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über Reklamen Basel-Landschaft (SGS 481.12).

### **§ 10 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben. Diese beträgt im Minimum Fr. 50.00 und im Maximum Fr. 500.00.

### **§ 11 Busse**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der dazugehörigen Verordnung können mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden

### **§ 12 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Hannes Niklaus  
Gemeindepräsident

Sandra Hänggi  
Gemeindeverwalterin

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Versammlung vom 13. Dezember 2017.

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion am .....

Isaac Reber, Regierungsrat  
Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft